



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2024 · AUSGABE 4/2024

## EU-GELDWÄSCHEPAKET

NEUE MELDEPFLICHTEN, NEUE BEHÖRDEN UND NEUE AUFSICHT ÜBER KAMMERN

- Im Zweifel aufbewahren! – Dokumentationspflichten bei der Geldwäscheprävention █
- Transparente Stundenhonorare: Geht das überhaupt noch? █
- Schlichtungsstelle: anwaltlicher Fehler ≠ Schadensersatz █



# Rechtsanwälte als Täter.



## Neuerscheinung: Spannender Einblick in die Geschichte der deutschen Anwaltschaft

Schäfer

### **Rechtsanwälte als Täter**

Die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer  
Herausgegeben von der Bundesrechtsanwaltskammer, bearbeitet von Prof. Dr. Frank L. Schäfer,  
1. Auflage 2024, 378 Seiten Lexikonformat,  
gbd., 119 €.  
ISBN 978-3-504-01016-4

Das nationalsozialistische Regime von 1933 bis 1945 entrechtete, verfolgte und ermordete zahllose jüdische Anwälte und Anwältinnen. Mehr als 25 % der damaligen Anwaltschaft fielen dem zum Opfer. Ohne Zweifel hat die Reichs-Rechtsanwaltskammer, die Vorläuferorganisation der Bundesrechtsanwaltskammer, hierzu einen Beitrag geleistet. Was bislang jedoch fehlte, war eine Aufarbeitung, welche Rolle die Kammer und ihre Verantwortlichen dabei genau spielten.

Professor Dr. Frank Schäfer hat das angesichts der schwierigen Quellenlage diffizile Unterfangen auf sich genommen, diese Lücke zu schließen und die Rolle der Anwaltschaft auf der Täterseite im Detail herauszuarbeiten.

Bestellungen unter [otto-schmidt.de](https://www.otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

## NUR, WEIL SIE IHREN JOB MACHEN

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,  
BRAK, Berlin



Foto: Oliver Hurst

Ein krasser Einzelfall – das hätte man in Deutschland vor ein paar Jahren noch meinen können, als die Frankfurter Anwältin Seda Basay-Yildiz wegen ihrer Tätigkeit im NSU-Komplex aus der rechten Szene mehrfach mit dem Tode bedroht wurde. Doch das ist es längst nicht mehr.

Nach dem Attentat von Solingen berichtete die BILD hetzerisch über die Dresdener Kollegin, die den späteren Attentäter ein Jahr zuvor in seinem Asylverfahren vertreten hatte. In der Folge wurde sie massiv bedroht und Rechtsextreme demonstrierten mit Grabsteinen vor ihrer Kanzlei. Außerdem ergoss sich ein Schwall von Hass (vor allem) über Anwältinnen und Anwälte, die im Migrationsrecht tätig sind.

Doch neben ihnen berichten etwa auch Strafverteidiger, Sozialrechtlerinnen oder Familienrechtler davon, von ihren Mandanten, Prozessgegnern oder Dritten beschimpft oder bedroht zu werden. Wer sich durch soziale Medien oder durch die Kommentare unter dem kürzlich erschienenen Focus-Interview eines Migrationsrechtlers liest, bekommt einen plastischen Eindruck von der Verachtung unseres gesamten Berufsstands und davon, wie wenig der Rechtsstaat verstanden wird.

Diese Ablehnung und Abwertung von Anwältinnen und Anwälten bei der Ausübung ihres Berufs sind kein rein deutsches Phänomen. Auch in anderen europäischen Ländern nehmen sie zu. Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) will diese Situation fassbarer machen. Ausgehend von einer Untersuchung der niederländischen Anwaltskammer (NOVA) aus dem Jahr 2022 haben zahlreiche Mitgliedsorganisationen des CCBE im Sommer 2024 parallele Umfragen in ihren Ländern durchgeführt. Gefragt wurde, inwiefern Anwältinnen und Anwälte Belästigungen, Bedrohungen und Angriffe durch Mandanten oder Dritte erleben, welche beruflichen und privaten Auswirkungen das hat und wie sie damit umgehen.

Inzwischen liegen die Daten aus insgesamt 16 teilnehmenden Staaten vor. Ihre Aussagekraft ist nicht unbedingt vergleichbar und die Teilnahme-

quoten sowie die Querschnitte der Teilnehmenden unterscheiden sich zum Teil. Beispielsweise nahmen in Spanien überproportional viele Kolleginnen und Kollegen teil, die im Bereich Legal Aid tätig sind. Dort ist die Bedrohungssituation besonders groß, was wohl eine Motivation für die rege Teilnahme war. In Deutschland hat die BRAK diese Umfrage durchgeführt und ist noch mit der detaillierten Analyse der Ergebnisse befasst.

In den Niederlanden lief in diesem Jahr eine Folge-Umfrage, deren Ergebnisse NOVA-Direktorin Maaïke Bomers Anfang November bei der von BRAK und Universität Hannover organisierten Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ präsentierte. Im Vergleich zur Umfrage zwei Jahre zuvor wurde das Klima rauer: Der Anteil der Kolleginnen und Kollegen, die Bedrohungen, Beleidigungen oder sogar Gewalt erlebten, stieg um 5 % auf ganze 55 %. Für viele war es nicht die erste derartige Erfahrung. Ebenso wie in Deutschland sind Anwältinnen deutlich häufiger betroffen als ihre männlichen Kollegen.

Der CCBE arbeitet derzeit an der detaillierten Auswertung der Länder-Umfragen. Im Winter soll ein Übersichtsbericht veröffentlicht werden. Klar ist bereits jetzt: Das Phänomen existiert europaweit und man darf es nicht auf die leichte Schulter nehmen, die Anwaltschaft muss sich insgesamt besser wappnen.

In dem Fall in Dresden konnte die Kammer die betroffene Kollegin schnell unterstützen, wie Präsidentin Sabine Fuhrmann im [BRAK-Podcast](#) berichtet. Doch übergreifend zeigt sich, dass Anwältinnen und Anwälte häufig die erlebten Bedrohungen und Beleidigungen mit sich selbst ausmachen. Schließlich sind wir gewohnt, andere zu beraten und zu unterstützen – eine neue Rolle also, sich selbst Beratung und Hilfe zu holen. Doch gerade der Dresdener Fall zeigt, wie wichtig es ist, über die eigene Situation zu sprechen, mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitenden, der Kammer und wenn nötig auch der Polizei. „Das muss ich aushalten“ ist oft keine sinnvolle Alternative.

### IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/zeitschriften](http://www.brak.de/zeitschriften))

# EU-GELDWÄSCHEPAKET VERABSCHIEDET – UND NUN?

## Welche Neuerungen das Geldwäschepaket für Anwältinnen und Anwälte bringt

Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., BRAK, Brüssel

Am 19.6.2024 wurde das EU-Geldwäschepaket im EU-Amtsblatt veröffentlicht, am 9.7.2024 ist es in Kraft getreten – fast auf den Tag drei Jahre, nachdem die Europäische Kommission ihren Vorschlag veröffentlicht hatte und nach intensiven Verhandlungen. Groß war der Aufschrei in der Anwaltschaft und anderen freien Berufen und entsprechend intensiv die Begleitung des Pakets. Mancher Erfolg konnte erzielt werden, mancher Rückschlag war zu verzeichnen. Wie ist das Ergebnis nun aber zu bewerten?

### GELDWÄSCHERICHTLINIE, VERORDNUNG UND AMLA

Die Europäische Kommission hatte am 20.7.2021 ein Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht, bestehend aus vier legislativen Vorschlägen.

Die Geldwäscherverordnung enthält die Regeln der alten Geldwäscherichtlinie, die für private Verpflichtete und damit auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten. Die zweite Verordnung sieht die **Errichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde**, der **AMLA** (Anti Money Laundering Agency), vor. Außerdem sollten mit einer neuen, sechsten Geldwäscherichtlinie **nationale Aufsichtsstellen** auch über die Selbstverwaltung geschaffen werden. Weniger im Fokus der Anwaltschaft und schon vorab beschlossen war eine Neufassung der Geldtransferverordnung. Begründet hat die Kommission ihr Tätigwerden mit dem ineffektiven präventiven Regulierungsrahmen und einer zersplitterten Aufsicht, die zahlreiche Geldwäscheskandale zuließen.

Die BRAK hat den Legislativprozess dieser drei Dossiers des Geldwäschepakets von Anfang an intensiv begleitet. Angesichts der neuen Aufsichtsstruktur, die einer Fachaufsicht gleichgekommen wäre, hat sie eine drohende Gefährdung des Mandatsgeheimnisses sowie der anwaltlichen Selbstverwaltung **angemahnt**.



### LEGISLATIVPROZESS

Im Parlament wurden die Dossiers den gemeinsam federführenden Ausschüssen für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) sowie Wirtschaft und Währung (ECON) zugeteilt. Im Frühling 2023 wurde dort die Position des Parlaments abgestimmt. Man beschloss, in interinstitutionelle („Trilog“-)Verhandlungen einzutreten, so dass das Plenum des Parlaments erst über deren Ergebnis abstimmen würde. Der Rat hatte seine Positionen bereits Ende 2022 gefasst.

Der Trilog wurde schließlich nach einem knappen Jahr intensiver Verhandlungen abgeschlossen. Das Europäische Parlament und der Rat bestätigten die Ergebnisse. In drei Jahren wird die Geldwäscherverordnung unmittelbar anwendbar sein, für die 6. Geldwäscherichtlinie starten Umsetzungsfristen von zwei bzw. drei Jahren.

Der Trilog über die AMLA wurde bereits im Dezember 2023 abgeschlossen – mit einer Ausnahme: der Standort blieb zunächst offen. Sieben europäische Staaten hatten sich darum beworben. Am Ende machte Deutschland mit Frankfurt am Main das Rennen. Die Behörde soll ihre Arbeit Mitte 2025 aufnehmen.

### GELDWÄSCHEVERORDNUNG

Die neue **Geldwäscherverordnung** enthält die nun angepassten Regeln der alten Richtlinie, die **für private Verpflichtete** gelten. Mit der Überführung in eine Verordnung sind diese allerdings nun unmittelbar anwendbar.

Foto: M. Schuppich/shutterstock.com

Im Zentrum unserer Aufmerksamkeit standen hier von Anfang an die **anwaltlichen Meldepflichten**. Anwältinnen und Anwälte, die Verpflichtete aufgrund der in § 2 I Nr. 19 GwG umgesetzten alten EU-Richtlinie sind, sind gem. § 43 GwG meldepflichtig.

Die alte Richtlinie – umgesetzt im GwG – sah vor, dass Angehörige von rechtsberatenden Berufen Informationen nicht melden müssen, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Mandanten erlangt wurden, es sei denn, sie sind selbst an der Straftat beteiligt, erteilen die Rechtsberatung zu deren Zweck oder sie wissen, dass der Mandant die Rechtsberatung zum Zweck der Straftat in Anspruch nimmt.

War der Vorschlag der Kommission ursprünglich wortlautgleich mit der alten Richtlinie, taten sich im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens so einige Schreckenskonstrukte auf. Schließlich sieht ein Großteil der Abgeordneten angesichts zahlreicher Skandale im Finanz- und Steuerbereich in der Anwaltschaft nach wie vor **„professional enablers“**, die ihre Fachkenntnisse und ihre spezielle Stellung gezielt für Straftaten einsetzen. Die faktische Untermauerung dieses pauschalen Verdachts fehlte dabei oftmals. Den „enablers“ versuchte man im Besonderen auch mit dieser Verordnung beizukommen.

So wurden im Europäischen Parlament im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens allerhand Regel-Ausnahme-Tatbestände für anwaltliche Meldepflichten diskutiert, wobei man eben versuchte, **mögliche kriminelle Handlungen seitens der Anwaltschaft** einzubauen. Dies ging jedoch auf Kosten der Klarheit der Normen und damit auch der Rechtssicherheit. Doch präventive Anti-Geldwäschepflichten, die die berufliche Tätigkeit weiter Kreise der Anwaltschaft betreffen, eignen sich ihrer Natur nach nicht für ein Vorgehen gegen wenige, aber leider medial sehr präzente, kriminelle Individuen. Diesen muss man mit den Mitteln des Strafrechts begegnen.

Glücklicherweise waren die meisten dieser Vorschläge schnell wieder vom Tisch. Bis zuletzt hielt sich jedoch die „wellgrounded suspicion“ einer Straftat, die dafür sorgen sollte, dass ein Anwalt sich nicht auf seine Ausnahme von der Meldepflicht berufen kann. Zu guter Letzt sah man aber auch von dieser – wenig konkreten – Einschränkung ab. Die neue Regelung entspricht nun weitestgehend der alten; die Ausnahmetatbestände wurden im zugehörigen Erwägungsgrund klarstellend legaldefiniert. In diesem Zusammenhang muss die Rechtsprechung zu mehreren bei den europäischen Gerichten anhängigen Verfahren verfolgt werden, in denen es um die Konkretisierung der Anwaltsausnahme geht.

Die Verordnung enthält **zahlreiche weitere Vorschriften** zu Details anwaltlicher Geldwäschepflichten, darunter die Verpflichteteneigenschaft von Berufsausübungsgesellschaften oder Syndici sowie Modalitäten von Identifikationspflichten. Für Barzahlungen gilt nun eine Obergrenze von 10.000 Euro. Die BRAK arbeitet diese Pflichten, die auf die Anwaltschaft zukommen, derzeit umfassend auf.

## GELDWÄSCHERICHTLINIE

Die neue **Geldwäscherichtlinie** gilt **für öffentliche Stellen**. Auf unsere große Besorgnis trafen die gem. Art. 52 einzurichtenden **zentralen nationalen Geldwäschebehörden**. Sie sollten dem Entwurf der Kommission zufolge sicherstellen, dass die Selbstverwaltung ihre Aufgaben „den höchsten Standards entsprechend“ durchführt, und dabei weisungsbehaftet sein. Die BRAK sah darin eine Erweiterung der reinen Überprüfung von Gesetz und Satzung im Sinne der jetzigen Aufsicht hin zu einer fachaufsichtlichen Beurteilung von Angemessenheit und Zweckmäßigkeit. Dies würde in Deutschland jedoch zu einer nicht hinnehmbaren Durchbrechung des Prinzips der Selbstverwaltung führen, was wiederum die **Unabhängigkeit der Anwaltschaft gefährden** würde – und damit Grundrechte von Mandantinnen und Mandanten.

Jetzt ist das Ergebnis der Verhandlungen da – nach wie vor mit dem Wort „Weisung“. **Kommt also die Fachaufsicht und damit das Ende der unabhängigen Anwaltschaft?** Glücklicherweise ist dies nach Ansicht der betroffenen Verbände nicht der Fall. Wichtig ist hierbei, dass eine EU-Richtlinie nicht unter Heranziehung nationaler Begriffsbestimmungen ausgelegt werden kann, und dass eine Abgrenzung zwischen Rechts- und Fachaufsicht den anderen EU-Mitgliedstaaten und damit auch dem EU-Gesetzgeber fremd ist. Dieser muss jedoch die nationale Identität der Mitgliedstaaten achten (Art. 4 II AEUV).

Die deutsche Unterscheidung zwischen Fach- und Rechtsaufsicht war auch in den Trilogverhandlungen ein Thema. Infolge ausführlicher Diskussionen kam man von der ursprünglichen, im Sinne einer Fachaufsicht gefassten Formulierung „den höchsten Standards entsprechend“ ab und einigte sich am Ende zur Bewahrung unserer nationalen Besonderheit – der (bloßen) Rechtsaufsicht über die Selbstverwaltung – auf die **abgeschwächte Formulierung** in Art. 52 II lit. c) GW-RL, der zufolge die nationale Behörde nur noch die Angemessenheit und Wirksamkeit, also die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen überprüfen soll. In Ermessensentscheidungen darf sie nicht eingreifen. Entsprechend schränkt auch der Erwägungsgrund 100 die Befugnisse ein: Ausübung der Tätigkeit im Einklang mit der Richtlinie, keine Aufsichtsaufgaben

gegenüber Verpflichteten und keine Entscheidungen in Einzelfällen.

Nochmals zur **Weisung**: Ein Weisungs- und Leitungsrecht hat die Landesjustizverwaltung gegenüber der Selbstverwaltung derzeit grundsätzlich nicht. Die EU-Richtlinie darf aber nicht mit Hilfe nationaler Begrifflichkeiten und Definitionen ausgelegt werden. Es muss mithin geprüft werden, ob der bestehende Regelungsrahmen den Erfordernissen der Richtlinie hinsichtlich des dort vorgesehenen Weisungsrechts bereits Genüge tut. Schließlich muss eine wirksame Staatsaufsicht auch über die Befugnisse verfügen, bei Verstößen für eine wie auch immer geartete Abhilfe zu sorgen.

In Zusammenschau mit dem bereits erwähnten Erwägungsgrund 100 ist das Weisungsrecht nach Art. 52 V GW-RL nicht als Weisungsrecht im Sinne einer Aufgabenwahrnehmung zu verstehen. Als Mittel der Staatsaufsicht gibt es aber heute schon die Möglichkeit der Revision der Geschäfte der Selbstverwaltung und ihrer Organe und damit auch ein Instrument im Sinne der neuen „Weisungsbefugnis“ der Richtlinie. (z.B. § 20 I LOG NRW).

Wo diese Aufsicht in Deutschland konkret angesiedelt sein wird, muss nun das Bundesfinanzministerium entscheiden. Nach unserer Ansicht wären keine größeren Änderungen im Verwaltungsaufbau dafür erforderlich. Denn vieles von dem, was die Richtlinie fordert, haben wir heute schon in Form der Staatsaufsicht; an einzelnen Stellen, wie z.B. der Herausgabe von Leitlinien, muss ggf. nachgeschärft werden. Auch hier lohnt ein Blick auf die Rechtsprechung des EuGH – dieser hat **zuletzt im Juli** die besondere Bedeutung der Anwaltschaft auch im Kreise der prozessvertretungsberechtigten Berufe herausgestellt.

## AMLA-VERORDNUNG

Und die neue EU-Behörde AMLA? Groß war der Schreck, als dem Kommissionsvorschlag zunächst eine Weisungsbefugnis der AMLA in bestimmten Fällen auch gegenüber der Selbstverwaltung zu entnehmen war, und die Berufsverbände – auch die BRAK – entsprechend auf den Barrikaden. Glücklicherweise einigte man sich im Rat und in der Folge auch im Trilog, dass die Behörde gegenüber der Selbstverwaltung lediglich Warnungen aussprechen darf.

Die **AMLA koordiniert die europäische Aufsicht und Risikoüberwachung**. Sie wird bestimmte Verpflichtete des Finanzsektors direkt überwachen. Dann wird nochmal differenziert zwischen dem restlichen Finanzsektor und dem **Nichtfinanzsektor** (zu dem auch die Anwaltschaft zählt).



Über letzteren soll sie gem. Art. 5 III, Art. 35 ff. **AMLA-VO** sehr **eingeschränkte Befugnisse** haben: die Durchführung vergleichender Analysen, die Einrichtung von Aufsichtskollegien bei Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten, die Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aufsichtern sowie eben die Befugnis zum Aussprechen von **Warnungen – auch der Selbstverwaltung gegenüber** – bei Verstößen gegen die Leitlinien oder gegen EU-Recht.

Schließlich soll die AMLA die zentralen Meldstellen (FIUs) koordinieren. Derzeit werden Leitlinien für ihre Tätigkeit erarbeitet. Auch hier bringen sich die BRAK und andere europäische Anwaltschaften ein.

## FAZIT

Insgesamt hätte es deutlich schlimmer kommen können. Vieles von dem, was wir befürchtet hatten, ist nicht eingetreten. So manche konkrete Ausgestaltung oder Umsetzung auf nationaler Ebene ist aber noch offen – auch nach Abschluss des Geldwäschepakets ist das letzte Wort also noch nicht gesprochen und die BRAK wird sich hier weiterhin einbringen. Zur Einrichtung der neuen nationalen Behörde steht die BRAK – wie auch bei den AMLA-Leitlinien – gemeinsam mit den anderen betroffenen Berufsverbänden im Austausch mit den Ministerien und zeigen unsere Perspektive von der künftigen Ausgestaltung der Aufsicht über die Selbstverwaltung.

Foto: Evgeny Savchenko/shutterstock.com

## Jahresarbeitstagungen 1. Halbjahr 2025

Jetzt die Teilnahme vor Ort  
oder den Live-Stream buchen!

Die Jahresarbeitstagungen geben einen fundierten Überblick im jeweiligen Gebiet. Prominente Vertreterinnen und Vertreter aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft erörtern die aktuell diskutierten Fragenkomplexe der Praxis vor dem Hintergrund sich ständig wandelnder Rechtsprechung und Gesetzgebung.

### FACHINSTITUT FÜR VERWALTUNGSRECHT

#### **31. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht**

14. – 15.02.2025 · Leipzig/Live-Stream (Nr. 064098)

10 Zeitstunden – §15 FAO

Kostenbeitrag: 685,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 855,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus  
„VwGO – Update“ (13.02.2025)

### FACHINSTITUT FÜR MEDIZINRECHT

#### **20. Jahresarbeitstagung Medizinrecht**

14. – 15.03.2025 · Heusenstamm/Live-Stream (Nr. 124143)

10 Zeitstunden – §15 FAO

Kostenbeitrag: 845,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 995,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus  
„Aktuelles zur Vergütung von Krankenhausleistungen“  
(13.03.2025)

### FACHINSTITUTE FÜR STEUERRECHT/STRAFRECHT

#### **39. Jahresarbeitstagung Steuerstrafrecht**

20. – 21.03.2025

Berlin/Live-Stream (Nr. 054189)

10 Zeitstunden – §15 FAO

Kostenbeitrag: 795,- € (USt.-befreit)

### FACHINSTITUT FÜR SOZIALRECHT

#### **37. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung**

28. – 29.03.2025 · Berlin/Live-Stream (Nr. 044215)

10 Zeitstunden – §15 FAO

Kostenbeitrag: 575,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 775,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus  
„Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht: Elektronische  
AU-Bescheinigung und elektronische Patientenakte aus ar-  
beitsrechtlicher und sozialrechtlicher Sicht“ (27.03.2025)

### FACHINSTITUT FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

#### **23. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung**

04. – 05.04.2025 · Hamburg/Live-Stream (Nr. 194209)

10 Zeitstunden – §15 FAO

Kostenbeitrag: 675,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 925,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus  
„Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesell-  
schaftsrechts“ (03.04.2025)

### FACHINSTITUT FÜR FAMILIENRECHT

#### **28. Jahresarbeitstagung Familienrecht**

09. – 10.05.2025 · Köln/Live-Stream (Nr. 094338)

10 Zeitstunden – §15 FAO

Kostenbeitrag: 575,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 755,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus  
zur 28. Jahresarbeitstagung Familienrecht“ (08.05.2025)

+++ **Live-Stream und Präsenz** +++ **Sie haben die Wahl** +++ **Live-Stream und Präsenz** +++

Diese Fortbildungen finden jeweils als Hybrid-Veranstaltungen statt. Nehmen Sie online im DAI eLearning Center oder vor Ort teil. Auch online können Sie die Veranstaltungen für die Pflichtfortbildung nach §15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Unser/e Moderator/in vor Ort im Saal wird Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung begleiten und Ihre Fragen in die Veranstaltung einbringen. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

**Alle Angebote und Anmeldung auf [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)**

# IM ZWEIFEL ALLES AUFBEWAHREN!

## Dokumentationspflichten im GwG

Rechtsanwalt Christian Bluhm  
Referent für Geldwäscheprävention, BRAK, Berlin



Verpflichtete Anwältinnen und Anwälte nach dem Geldwäschegesetz (§ 2 I Nr. 10 GwG) haben bei der Bearbeitung eines Mandats zur Dokumentation ihrer präventiven Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gem. § 8 GwG alles aufzuzeichnen und aufzubewahren, damit erforderliche Informationen bei Bedarf schnell an die Zentralstelle für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen, die sog. Financial Intelligence Unit (FIU) oder die zuständigen Aufsichts- und/oder Strafverfolgungsbehörden herausgegeben werden können.

Dies sind insbesondere Unterlagen betreffend die Identitätsprüfung von Mandanten, der für sie auftretenden Personen, der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens, Unterlagen zu dem Inhalt des Mandats und den dazugehörigen Transaktionen.

Das ist wichtig, damit die zuständigen Behörden im Falle einer Straftat, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zum Gegenstand hat, sofort handeln können. Gerade bei grenzüberschreitenden und komplexen Geldwäschefällen, die nur sehr schwierig aufzudecken sind, ist es wichtig, schmutzige Geldflüsse sofort zu stoppen und Gelder einzufrieren, Transaktionen zu unterbinden und Vermögenswerte zu beschlagnahmen, bevor sich solche nicht mehr nachvollziehbar mit legalen Vermögenswerten vermischen. Und hierbei ist der Zeitfaktor ein ganz entscheidender!

### GELDWÄSCHE-PRÜFUNGSUNTERLAGEN AN EINEM ZENTRALEN ORT AUFBEWAHREN!

Das kann nur funktionieren, wenn Verpflichtete (Anwältinnen und Anwälte) bei risikobehafteten Katalogtätigkeiten i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG – wie z.B. bei einer Mitwirkung an Immobiliengeschäften oder M&A-Transaktionen – sicherstellen, dass **alle Informationen an einem zentralen Ort** aufbewahrt und auch noch bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Mandats schnell aufgefunden werden können – ohne dafür tagelang im Archiv und in allen möglichen Handakten suchen zu müssen.

Der Autor hat es selbst als Prüfer einer regionalen Rechtsanwaltskammer immer wieder erlebt, dass Prüfungen von den Verpflichteten zwar pflichtgemäß durchgeführt worden waren, aber bei Vor-

Ort-Prüfungen in der Kanzlei abgefragte Dokumente, wie z.B. ein in der Vergangenheit eingeholter Transparenzregisterauszug, (zunächst) nicht vorgelegt werden konnten, weil diese nicht sorgfältig in einem zentralen Verzeichnis zur Mandantin oder zu dem entsprechenden Vorgang gespeichert worden waren.

Das ist aber immens wichtig, um nachvollziehen zu können, welche Mitarbeitenden wann welche Prüfung für welchen Mandanten und welches Mandat durchgeführt haben. Das gilt gerade bei größeren Einheiten und wenn viele Mitarbeitende zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Mandatsbearbeitung arbeitsteilig Prüfungen durchführen. Und noch unübersichtlicher wird es womöglich dann, wenn zu einem Mandanten über Jahre hinweg gleich mehrere Mandate bearbeitet werden.

Dann ist es umso wichtiger, dass alle Informationen für alle Mitarbeitenden an einem zentralen Ort jederzeit ohne großen Aufwand verfügbar sind. Die **Zeit, nach diesen zu suchen, haben Sie im Zweifel später nicht** mehr. Manchmal sind Tage oder auch nur wenige Stunden entscheidend, um eine Transaktion zu verhindern und der Spur des Geldes folgen zu können.

### AUFBEWAHRUNG IN DER HANDAKTE NICHT SINNVOLL

Anwältinnen und Anwälte sollten jedoch aus folgenden Gründen die **Geldwäscheprüfungsunterlagen nicht in ihren Handakten aufbewahren**:

1. Die Pflichterfüllung nach dem GwG dient dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Geldwäscheprävention und -bekämpfung. Sie kann in Bezug auf die anwaltlichen Pflichten nach dem GwG die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung überwiegen (sinngemäß auch VG Berlin, *Beschl. v. 5.2.2021 – 12 L 258/20 Rn. 49*).
2. § 52 I Nr. 2 GwG statuiert eine **Mitwirkungspflicht** der Anwältin bzw. des Anwalts gegenüber ihrer bzw. seiner Kammer als Aufsichtsbehörde und schreibt vor, dass dieser Unterlagen i.S.d. § 8 GwG vorgelegt werden müssen, sofern sie für die Prüfung der Einhaltung der GwG-Pflichten von Bedeutung sind (näher dazu *Koch, BRAK-Mitt. 2022, 68*).

Foto: Besjunior/shutterstock.com

3. Die Auskunftsverweigerungsrechte gem. § 52 IV, V GwG beziehen sich nicht auf die Vorlage von Unterlagen gem. § 52 I Nr. 2 GwG i.V.m. § 8 GwG.
4. Aufzeichnungen und Belege gem. § 8 GwG unterliegen nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Deshalb sollten solche Aufzeichnungen, die nur gefertigt werden, um den geldwäscherechtlichen Bestimmungen zu genügen, nicht in der Mandats- bzw. Handakte aufbewahrt werden, sondern getrennt von dieser in einem ge-

sonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis. Das ist gem. §§ 8 III, 52 I 2 GwG auch zulässig.

### WAS MUSS ALLES AUFGEZEICHNET UND AUFBEWAHRT WERDEN?

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 8 I 1 Nr. 1 lit a) GwG umfasst für Anwältinnen und Anwälte insbesondere folgende (nicht abschließend aufgeführte):

Informationen und Unterlagen	Beispiele
<p>Erhobene <b>Angaben</b> und eingeholte Informationen (§ 8 I Nr. 1a GwG), <b>über</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Mandanten</b> (als natürliche Person oder juristische Person),</li> <li>– die für diesen auftretenden Personen (als natürliche Person) und der</li> <li>– wirtschaftlich Berechtigten (einschließlich der Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur, §§ 8 I 2, 12 IV 1 GwG),</li> </ul> <p>sowie die <b>Überprüfung der Identität</b> dieser nach Maßgabe der §§ 12, 13, 14 GwG,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei einem <b>Immobiliengeschäft</b> auch alle an dem Erwerbsvorgang beteiligten Personen (§ 2 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien): Der Mandant, die Vertragsparteien des Erwerbsvorgangs nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes sowie die für diese auftretenden Personen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angaben zum Mandanten (§ 11 IV Nr. 1, 2 GwG)</li> <li>– Kopie eines vor Ort geprüften Dokuments der anwesenden Personen (§§ 13 I Nr. 1, 14 II Nr. 2 GwG, wie z.B. Personalausweis, Reisepass),</li> <li>– bei niedrigem Geldwäscherisiko (§ 14 GwG) auch EU-Führerscheine oder Dienstausweise staatlicher Einrichtungen,</li> <li>– sonstige (elektronische) Identitätsnachweise (§ 12 I Nr. 2-5 GwG),</li> <li>– Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten und Überprüfungsergebnis (§§ 11 V, 12 III),</li> <li>– Dokumentation/Prüfergebnis des Video-Ident-Verfahrens bei abwesenden Personen (§§ 13 I Nr. 2, 8 II 4 GwG) oder</li> <li>– Prüfergebnis des Post-Ident-Verfahrens,</li> <li>– Registerauszüge (z.B. Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Transparenz- oder Vereinsregister),</li> <li>– Gesellschaftsverträge, Gesellschafterlisten, Gründungsdokumente, Bestätigung durch einen lokalen Anwalt oder Notar, Certificate of good standing (USA) oder vergleichbare Dokumente,</li> <li>– Berechtigungsnachweise für handelnde Personen (Vollmachten, Prokura, Bestellungs-urkunden, etc.)</li> </ul>
<p><b>Transaktionsbelege</b>, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können (§ 8 I Nr. 1b) GwG),</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontoauszüge</li> <li>– Zahlungsnachweise, Buchungsbelege</li> <li>– Verträge, vertragliche Grundlagen zu der jeweiligen Transaktion, Zahlungstitel</li> </ul>
<p><b>Risikobewertung</b> nach § 10 II GwG (§ 8 I Nr. 2 GwG),</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– dokumentierte Ergebnisse der Prüfung der Risikofaktoren nach Anlagen 1 und 2 zum GwG und § 15 III GwG,</li> <li>– Ergebnisse von Internetrecherchen und Abfragen von Datenbanken zur Überprüfung von Risikofaktoren (wie z.B. zur Feststellung von politisch exponierten Personen (PEPs), Firmendaten, wirtschaftlich Berechtigter, Bezug zu Hochrisikoländern, Negativpresse (z.B. zu laufenden Strafverfahren)</li> </ul>
<p>Dokumentation über die <b>Angemessenheit der</b> auf Grundlage der Risikobewertung <b>erfüllten Sorgfaltspflichten</b> gem. §§ 14, 15 GwG (§ 8 I Nr. 2, Nr. 3 GwG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Dokumentation des Ergebnisses der Risikobewertung nebst nachvollziehbarer Entscheidung/Begründung, welche Sorgfaltspflichten erfüllt wurden (§§ 10, 14 oder 15 GwG)</li> <li>– <b>Bei erhöhtem Geldwäscherisiko</b> (§ 15 GwG): Prüfungsergebnis hinsichtlich der Herkunft von Vermögenswerten und des Vermögens des Vertragspartners (§ 15 I Nr. 1a) GwG) sowie aller weiteren in § 15 IV-VII GwG genannten zusätzlich durchgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten</li> </ul>
<p>Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare <b>Begründung des Bewertungsergebnisses</b> eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflichten (§ 8 I Nr. 5 GwG) nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 43 I, II 1, 2 GwG,</li> <li>– § 43 VI GwG i.V.m. §§ 3-6 GwGMeldV-Immobilien</li> <li>– § 43 VI GwG i.V.m. § 7 GwGMeldV-Immobilien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Dokumentation der Prüfung, ob ein Verdachtsfall i.S.d. § 43 I, VI GwG vorgelegen hat und warum an die FIU gemeldet/nicht gemeldet worden ist,</li> <li>– Beachtung, dass Anwältinnen und Anwälte aufgrund ihrer <b>Verschwiegenheitspflicht</b> grundsätzlich gem. § 43 II 1 GwG nicht melden dürfen, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben – es sei denn es liegt eine Rückausnahme gem. § 43 II 2 GwG oder ein Fall des § 43 VI GwG i.V.m. §§ 3-6 der GwGMeldV-Immobilien vor.</li> <li>– Dokumentation einer nachvollziehbaren Prüfung und Begründung, warum trotz Vorliegen eines Verdachtsfalles gem. §§ 3-6 GwGMeldV-Immobilien ausnahmsweise doch nicht gemeldet wurde (§ 7 GwGMeldV-Immobilien)</li> </ul>

## WICHTIGER HINWEIS ZUR EINZEL-RISIKOBEWERTUNG

Die konkrete Risikobewertung gem. § 10 II GwG ist für jedes einzelne Mandat zu erstellen und gem. § 8 I 1 Nr. 2 GwG aufzuzeichnen. Sie ist zusätzlich zur allgemeinen (unterjährigen Kanzlei-/Unternehmens-) Risikoanalyse gem. § 5 GwG zu erstellen und kann diese nicht ersetzen.

## WIE LANGE SIND AUFZEICHNUNGEN UND BELEGE (WIE) AUFZUBEWAHREN?

Aufzeichnungen und sonstige Belege der Geldwäscheprüfung sind von Rechtsanwälten gem. § 8 IV 1 GwG i.V.m. § 56 I BRAO **sechs Jahre aufzubewahren soweit Sie Teil der anwaltlichen Handakte sind, anderenfalls mindestens fünf Jahre** und sofern gesetzliche Bestimmungen nicht eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen (§ 8 IV 2 GwG, z.B. **bei Steuerunterlagen zehn Jahre**). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mandat endet (§ 50 I 3 BRAO, § 8 IV 3 GwG).

Die Aufzeichnungen können in Papierform oder digital auf einem Datenträger gespeichert werden. In letzterem Fall muss gem. § 8 III GwG sichergestellt werden, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen, diese während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten lesbar gemacht werden können (§ 8 V GwG i.V.m. § 147 V AO).

## FAZIT

Es ist wichtig, dass alle Informationen für alle Mitarbeitenden und die Kammern als Aufsichtsbehörden an einem zentralen Ort jederzeit ohne großen Aufwand verfügbar sind. Nach diesen suchen zu müssen, kostet wertvolle Zeit, die für die Bekämpfung der Geldwäsche entscheidend sein kann. Auch aus diesem Grund können Verstöße gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gem. § 56 I Nr. 6, Nr. 7 GwG empfindliche Bußgelder nach sich ziehen. Das ist in jedem Fall vermeidbar und auch unnötig.

**Im Zweifel fragen Sie die für Sie zuständige Rechtsanwaltskammer um Rat**, welche Unterlagen aufzubewahren sind. Viele Kammern bieten auf ihren Websites zudem Muster-Checklisten zur Dokumentation der Prüfung an. Auch die **Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK** enthalten nähere Informationen zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

## WAS MÜSSEN SIE ALS VERPFLICHTETE/R NOCH BEACHTEN?

Darüber informieren die weiteren Beiträge des Autors unserer **Serie zur Geldwäscheprävention**:

- *Bluhm*, Geldwäsche? Damit habe ich nichts zu tun – oder doch?, [BRAK-Magazin 6/2021, 14](#)
- *Bluhm*, Geldwäsche-Verdachtsmeldungen: Darf ich die als Anwältin oder Anwalt denn überhaupt abgeben?, [BRAK-Magazin 2/2022, 14](#)
- *Bluhm*, Die Geldwäsche-Risikoanalyse nach § 5 GwG: Das Herzstück des Risikomanagements, [BRAK-Magazin 4/2022, 14](#)
- *Bluhm*, Geldwäschebeauftragte: Pflicht, „nice to have“ oder überflüssig?, [BRAK-Magazin 6/2022, 16](#)
- *Bluhm*, Finde den Strohmann – So sichern Sie sich gegen Missbrauch und Geldwäscherisiken ab, [BRAK-Magazin 2/2023, 16](#)
- *Bluhm*, Augen auf bei Immobiliengeschäften!, [BRAK-Magazin 4/2023, 16](#)
- *Bluhm*, Auf zu goAML! Ab 2024 gilt die Registrierungspflicht im Meldeportal der FIU, [BRAK-Magazin 6/2023, 16](#)
- *Bluhm*, Geldwäschaufsicht durch die Kammern, [BRAK-Magazin 1-2/2024, 22](#)



**„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“**

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter [go.datev.de/anwalt](https://go.datev.de/anwalt)





119 Bände  
—  
IMMER  
AKTUELL

# STAUDINGER. ENTSCHEIDEND besser.

## FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

### FLEXIBLE ANGEBOTE

- ✓ Preisvorteil bei Abo Bezug – jederzeit kündbar
- ✓ Einzelbände konkret für Ihren Bedarf
- ✓ Thematisch passende Bände im Paket zum Sonderpreis: z.B. zum AGB-Recht, WEG oder zum Erbrecht
- ✓ Online bei **JURIS**

### ECKPFEILER DES ZIVILRECHTS - DER GÜNSTIGE STAUDINGER-EINSTIEG

- ✓ für Studium und Praxis
- ✓ aktuell + verständlich
- ✓ das gesamte BGB im Griff
- ✓ 1.800 Seiten, nur 49,95 €  
9. Auflage 2024, ISBN 978-3-8059-1394-2

### PRAXISORIENTIERT

Die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung bestimmt, wann ein Band überarbeitet wird. Damit bleibt der Staudinger immer aktuell. Neu 2024 u.a.

- ✓ §§ 449–473; 480–487 (Kaufrecht 2 - Sonderformen des Kaufs, Time-Sharing) ISBN 978-3-8059-1378-2 (Juli)
- ✓ §§ 651a–651y (Reisevertragsrecht) ISBN 978-3-8059-1257-0 (Dezember)
- ✓ §§ 631–650h, 650p–650t (Werkvertrag, Bauvertrag, Architekten- und Ingenieurvertrag) ISBN 978-3-8059-1360-7 (November)
- ✓ §§ 134–138; ProstG (Gesetzliches Verbot, Verfügungsverbot, Sittenwidrigkeit) ISBN 978-3-8059-1388-1 (Oktober)

### ONLINE BEI JURIS

- Höchste Problemlösungskompetenz
- Effizientes Arbeiten durch vollständige Digitalisierung
- Intelligentes Aktualisierungskonzept



EXKLUSIV BEI JURIS

Digital  
im juris  
Portal



ottoschmidt



[staudinger.juris.de](https://staudinger.juris.de)

# RECHTSSTAATLICHKEIT? STABIL!

## Deutschland im Rule of Law Index 2024

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Sieben Jahre in Folge hat die Rechtsstaatlichkeit weltweit abgenommen. Das ist der ernüchternde Befund des Ende Oktober veröffentlichten [Rule of Law Index 2024](#). Danach betrifft der Negativtrend mehr als die Hälfte der Staaten. Immerhin hat er sich aber im Vergleich zu den Vorjahren etwas abgeschwächt.

Das liegt u.a. daran, dass in fast 60 % der Staaten die Korruption besser in Schach gehalten wird. Doch seit 2016 lassen sich in immer mehr Staaten autoritäre Trends beobachten, in über 80 % wurden Grundrechte schlechter geschützt und in 77 % rechtsstaatliche Kontrollmechanismen – Gerichte, Zivilgesellschaft und Medien – geschwächt. Schlusslichter sind hier Myanmar, Haiti, Afghanistan, Kambodscha und Venezuela. Am stärksten verbesserten sich Brasilien und Polen; sie arbeiten nach Regierungswechseln aktiv daran, wieder rechtsstaatlicher zu werden.

### DIE IDEE HINTER DEM INDEX

Erstellt wird der Rule of Law Index jährlich durch das [World Justice Project](#), eine unabhängige, gemeinnützige Organisation, die 2006 auf Initiative der American Bar Association gegründet wurde. Sie will u.a. durch Forschung und Publikationen das öffentliche Bewusstsein für die grundlegende Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit fördern.

Der Index gibt Aufschluss über den Stand der Rechtsstaatlichkeit in 142 Staaten. Er basiert auf der Befragung von rund 214.000 Haushalten sowie 3.500 juristischen Praktikern und Experten. Mit den Daten des Index arbeiten weltweit politische Entscheider, zivilgesellschaftliche Organisationen, Forschende, aber auch Anwaltschaft und Justiz, um rechtsstaatliche Verbesserungen in ihren Staaten anzustoßen.

### WAS DER INDEX UNTERSUCHT

Der Index ist als breit angelegtes Diagnosetool gedacht. Mit einer strengen Methodologie werden Lücken und Schwächen verschiedener Aspekte des Rechtsstaats sichtbar – und damit auch adressierbar.

Untersucht werden acht Hauptaspekte: Regierungsmacht und Gewaltenteilung; Korruption; Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu Regierung, Verwaltung und Justiz; Grundrechte; Sicherheit und Ordnung; Effektivität der Rechtsdurchsetzung sowie Zivil- und Strafjustiz. Anhand von 44 Indikato-



ren werden diese weiter ausdifferenziert und deren Bewertungen sodann gerankt.

Die Rankings bieten eine Einordnung im welt- und europaweiten bzw. einkommensmäßigen Vergleich. Eine höhere Platzierung bedeutet daher nicht per se eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr. Für die einzelnen Aspekte kann man jedoch auch detaillierte Bewertungen abrufen und nachvollziehen, wie sich hier einzelne Staaten im Laufe der Jahre entwickelt haben.

### DEUTSCHLAND STABIL?

Global gesehen gehört Deutschland seit Jahren zu den Spitzenreitern im Rule of Law Index. Regelmäßig belegt es den fünften oder sechsten Platz. Auch im 2024er Index ist Deutschland welt- und europaweit auf Platz 5, hinter Dauer-Sieger Dänemark sowie Norwegen, Finnland und Schweden.

Allerdings erzielte Deutschland einen um knapp 1 % geringeren Gesamtindex als im Vorjahr. Stabil zeigt es sich z.B. bei der Regierungsmacht oder dem Grundrechtsschutz. Im Bereich Korruptionsbekämpfung und in der Strafjustiz verbesserte es sich sogar leicht, verlor aber bei der Einschränkung staatlicher Befugnisse.

Im Bereich Ziviljustiz fiel Deutschland von Platz 4 im Vorjahr auf Platz 5 und verschlechterte sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich; es erzielt aber einen Spitzenwert bei der Unabhängigkeit der Zivilgerichte. Im Strafrecht ist Platz 5 hingegen ein Aufstieg um einen Platz. Ob es aber auch beim Teilaspekt schnelle und effektive Strafverfolgung bei einem so guten Wert bleibt, darf bezweifelt werden. Denn der bereits jetzt herrschende Personalmangel in Gerichten und Staatsanwaltschaften wird sich durch demographische Faktoren in den nächsten Jahren verstärken. Ausruhen sollte man sich auf der guten Platzierung also nicht.

# TRANSPARENT STUNDENHONORARE – GEHT DAS NOCH?

Ein Urteil des EuGH sorgt für Unsicherheit, wie Anwältinnen und Anwälte wirksame Stundensätze mit ihren Mandanten vereinbaren können.

Die Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern haben zur Einhaltung der Transparenz-anforderungen des EuGH Thesen für die anwaltliche Praxis aufgestellt.



Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach, Darmstadt / Rechtsanwältin Jennifer Witte, Berlin\*

Nachdem sich die Gebührenreferentinnen und -referenten bereits bei ihrer 82. Tagung am 29.4.2023 in Dortmund eingehend mit dem Urteil des EuGH vom 12.1.2023 in der Rechtssache C-395/21 zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel befasst hatten, war es erneut Thema bei ihrer 84. Tagung am 6.4.2024 in Stuttgart (s. auch die Anm. von *Kunze*, BRAK-Mitt. 2023, 173; *Hinne*, BRAK-Mitt. 2023, 153 und BRAK-Mitt. 2024, 141). Grund dafür sind die problematischen Entwicklungen für die Anwaltschaft in der Praxis. Denn einige **Rechtsschutzversicherungen nehmen Anwältinnen und Anwälte in Regress** mit der Begründung, ihre geschlossene Vergütungsvereinbarung sei aufgrund des EuGH-Urteils wegen mangelnder Transparenz unwirksam.

## DAS EUGH-URTEIL IN ALLER KÜRZE

Der zugrundeliegende Fall spielt in Litauen. Ein litauischer Anwalt hatte mit einem Verbraucher einen Stundensatz von 100 Euro vereinbart. Die Vergütungsvereinbarung enthielt weder eine Schätzung über die entstehenden Kosten noch Regelungen über eine regelmäßige Abrechnung.

Nach Auffassung des **EuGH** war diese verwendete Klausel i.S.v. Art. 4 II der Richtlinie 93/13/EWG **nicht transparent**, da sie nicht klar und verständlich sei. Denn dem Verbraucher müssten vor Vertragsschluss die Informationen erteilt werden, die ihn in die Lage versetzten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der **wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses** zu treffen.

Dies war laut EuGH hier nicht der Fall, wobei aber nach europäischem Recht allein die Intransparenz einer Klausel nur ein Umstand ist, der zu deren Missbräuchlichkeit (also Unwirksamkeit) führen kann. Letzteres sei unter Berücksichtigung aller

maßgeblichen Umstände zu prüfen, wobei jedoch das nationale Recht ein höheres Schutzniveau vorsehen könne. Dies ist nach litauischem Recht der Fall: Dort sind Klauseln, die dem Transparenzerfordernis nicht genügen, allein deshalb unwirksam, sodass der Anwalt keine Vergütung erhielt.

## ERSTE NATIONALE RECHTSPRECHUNG

Das **OLG Köln**, Teilurteil vom 12.4.2023 – 11 U 218/19, hält es im Hinblick auf das EuGH-Urteil für ausreichend, in der Vergütungsvereinbarung eine Kostenuntergrenze in Form der gesetzlichen RVG-Gebühren als Mindesthöhe vorzugeben. Die gesetzlichen Gebühren böten Verbrauchern eine grobe Orientierung für die Größenordnung der Gesamtkosten. Daher sei eine Klausel, die **als Untergrenze die gesetzliche Vergütung** vorsehe, nicht nach § 307 I 2, III BGB als intransparent zu beurteilen.

Das **OLG Bamberg** griff in seinem Urteil vom 15.6.2023 – 12 U 89/22 ebenfalls die Rechtsprechung des EuGH auf und unterstrich, dass nach § 307 I 2 i.V.m. § 310 III Nr. 3 BGB bei der Frage eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot bei Verbraucherverträgen, die einer Inhaltskontrolle unterzogen werden, alle maßgeblichen Gesamtumstände bei Vertragsschluss zu berücksichtigen seien. Insofern müsse eine Gesamtwertung vorgenommen werden, in die **auch besondere Kenntnisse und Fähigkeiten des Vertragspartners einzubeziehen** seien, die das Gericht im konkreten Fall an-

\* *Wulf Albach* ist Vorsitzender der Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern und Mitglied im Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK. *Jennifer Witte* ist Referentin der BRAK-Geschäftsführung u.a. für Gebührenrecht.

Foto: jaturonoofer/shutterstock.com



nahm. Anders als das litauische Recht sehe das deutsche Recht kein erhöhtes Schutzniveau vor, so dass eine Gesamtabwägung aller Umstände des Vertragsschlusses nach § 310 III Nr. 3 BGB vorzunehmen sei.

### WAS MEINEN DIE GEBÜHREN-REFERENTINNEN UND -REFERENTEN?

Vor diesem Hintergrund haben die Gebührenreferentinnen und -referenten folgende Thesen als Hilfestellung für die anwaltliche Praxis beschlossen:

- Der Verbraucher muss in die Lage versetzt werden, die sich für ihn aus der Stundenlohnvereinbarung ergebenden **wirtschaftlichen Folgen** auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien **einzuschätzen** (EuGH, a.a.O. Rn. 37). Dies kann durch eine Schätzung der erforderlichen Stunden oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen abzurechnen, erreicht werden (EuGH, a.a.O. Rn. 44). Die vom EuGH eben genannten Möglichkeiten sind aber nicht abschließend zu verstehen, Transparenz kann auch auf andere Weise geschaffen werden (OLG Köln, a.a.O. Rn. 49).
- Allerdings ist es für den Rechtsanwalt „*schwer, wenn nicht sogar unmöglich, bei Vertragsschluss vorherzusehen, wie viele Stunden genau erforderlich sind*“ (EuGH, a.a.O. Rn. 41). Deshalb muss der Verbraucher jedenfalls in die Lage versetzt werden, die „**Größenordnung**“ der Kosten einzuschätzen, etwa durch eine **Schätzung der mindestens erforderlichen Stunden** (EuGH, a.a.O. Rn. 44). Für die Festlegung des Mindestaufwands reicht es auch aus, wenn **mindestens die gesetzliche Vergütung** nach dem RVG als Untergrenze des Aufwandes vereinbart wird (OLG Köln, a.a.O. Rn. 49).
- Ist eine Klausel wegen fehlender Angaben zum voraussichtlichen Aufwand **nicht transparent**, ist sie in Deutschland **allein deshalb jedoch nicht unwirksam**. Denn eine Klausel ist grundsätzlich nicht allein deshalb missbräuchlich und damit nichtig, wenn sie dem Transparenzerfordernis (Art. 4 II RL 93/13/EWG) nicht entspricht (EuGH, a.a.O. Rn. 49, Urteilstenor 3.). Eine Nichtigkeit allein wegen Intransparenz tritt nur ein, wenn der betreffende Mitgliedstaat ein höheres Schutzniveau als die Richtlinie 93/13 vorsieht. Dies ist für die Regelungen des BGB in Deutschland nicht der Fall (OLG Bamberg, a.a.O. Rn. 76).
- Die Wirksamkeit einer intransparenten Klausel ist demgemäß durch eine **Gesamtwürdigung** aller Umstände des Vertragsschlusses zu prüfen. Hierbei sind auch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Vertragspartners zu berücksichtigen (OLG Bamberg, a.a.O. Rn. 79). Sind auf Verbraucherseite mehrere Beteiligten vorhanden, ist ein beson-

deres Fachwissen eines Beteiligten den anderen Beteiligten nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen (OLG Bamberg, a.a.O. Rn. 81). Dies gilt auch für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen ein Rechtsschutzversicherer bei der Aushandlung der (Stunden-) Gebührenvereinbarung beteiligt war. Hier ist dem Verbraucher das hohe **Fachwissen des Rechtsschutzversicherers** nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB **zuzurechnen**.

- Ist eine Vereinbarung über Stundenhonorar unter Berücksichtigung aller Umstände unwirksam, kann das Gericht die rechtliche Lage wiederherstellen, in der sich der Verbraucher ohne die Vereinbarung befunden hätte. Es kann allerdings nicht selbst bestimmen, welche Vergütung für die schon erbrachten Dienstleistungen angemessen ist (EuGH, a.a.O., Urteilstenor 4). Für Deutschland bedeutet dies, dass das Gericht unter Wiederherstellung der ohne eine Stundenhonorarvereinbarung bestehenden Lage die **gesetzlichen Gebührenvorschriften** anwenden kann und muss.

### WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE PRAXIS?

Die Gebührenreferentinnen und -referenten raten Anwältinnen und Anwälten dringend, vorsorglich **in regelmäßigen Abständen abzurechnen** sowie den zu erwartenden Arbeitsaufwand mit der Mandatschaft immer wieder zu **besprechen**, hinreichend zu **begründen** und die Hinweise zu **dokumentieren**.

#### DIE TAGUNG DER GEBÜHREN-REFERENTINNEN UND -REFERENTEN

Die Rechtsanwaltskammern haben u.a. die Aufgabe, auf Anfrage von Gerichten Gutachten zu erstatten (§ 73 II Nr. 8 BRAO). Hierzu zählen insbesondere gebührenrechtliche Gutachten, die im Rahmen von Streitigkeiten um anwaltliches Honorar angefordert werden. Jede der 28 Rechtsanwaltskammern richtet dazu aus dem Kreis ihrer Vorstandsmitglieder eine Gebührenabteilung ein. Die Vorsitzenden der Gebührenabteilungen kommen regelmäßig zusammen, um sich zu aktuellen gebührenrechtlichen Fragen auszutauschen.

# 10 FRAGEN ZUM VERMITTLUNGSVERFAHREN DURCH DEN KAMMERVORSTAND

Rechtsanwältin Ulrike Paul,  
Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart



Die Vorstände der Rechtsanwaltskammern sind für die konsensuale Streitbeilegung zum einen zwischen ihren Mitgliedern, zum anderen zwischen Mitgliedern und deren Auftraggebern zuständig. Nach § 73 I, II Nr. 2 BRAO ist der Vorstand für die Vermittlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern – einschließlich der Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten – zuständig. Nach § 73 I, II Nr. 3 BRAO gilt dasselbe bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und deren Auftraggebern. Diese Alternative hat durch die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft an Bedeutung verloren.

## 1. WAS IST EINE VERMITTLUNG NACH § 73 BRAO?

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird auf Antrag und nicht von Amts wegen tätig. Es genügt der Antrag einer Seite, um gegenüber der anderen Seite die Möglichkeiten einer Vermittlung zu erfragen. Dabei gibt es keine Formerfordernisse, es muss nur eine Seite den Wunsch äußern, die Kammer als Vermittlerin einzuschalten. Für beide Seiten ist die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch des Vorstands freiwillig. Wenn daher eine Seite eine Vermittlung ablehnt, ist diese bereits gescheitert. Weitere Zulässigkeitsanforderungen gibt es nicht.

## 2. WER IST VERMITTLER?

Durch die Einordnung in § 73 BRAO ist Vermittler grundsätzlich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Dieser wird in seinem Geschäftsverteilungsplan die zuständigen Mitglieder für Vermittlungen festlegen. Und zwar zum einen für die Vermittlung zwischen Rechtsanwälten, zum anderen für die Vermittlungen zwischen Rechtsanwälten und deren Auftraggebern.

## 3. WELCHE VERFAHRENSARTEN GIBT ES?

Es gibt die Vermittlungsverfahren zwischen Anwälten und die Vermittlungsverfahren zwischen Anwälten und deren Auftraggeber. Voraussetzungen für beide Verfahren ist ein Antrag. Bei Vermittlungsverfahren zwischen Anwälten gilt, dass diese nur stattfinden, wenn beide Seiten mit der Durch-

führung des Vermittlungsverfahrens einverstanden sind. Bei Streitigkeiten zwischen Anwälten und ihren Mandanten gilt, dass ein Vermittlungsverfahren gegen den Anwalt auch ohne die Zustimmung des Anwalts eingeleitet wird. Allerdings ist der Schlichtungsvorschlag nur dann verbindlich, wenn er von beiden Seiten, also auch von Seiten des Anwalts angenommen wird (vgl. § 73 V BRAO).

## 4. WIE WIRD DAS VERMITTLUNGSVERFAHREN DURCHGEFÜHRT?

Über die Ausgestaltung der Vermittlung entscheidet grundsätzlich der Vermittler. Die Durchführung eines Vermittlungsgesprächs und das persönliche Erscheinen des Antragsgegners soll dann angeordnet werden, wenn der Vermittler nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis kommt, dass durch ein Vermittlungsgespräch in Anwesenheit des Anwalts eine Einigung gefördert werden kann.

Gemäß § 56 II BRAO hat der Rechtsanwalt im Vermittlungsverfahren der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands zu erscheinen. Erscheint der Anwalt nicht, kann dies berufsrechtlich sanktioniert werden.

Der Vermittler ist bei seiner Tätigkeit jedoch weitgehend frei. Er kann alle Möglichkeiten konsensualer Konfliktbeilegung ausschöpfen, insbesondere schriftlich oder telefonisch mit den Parteien verhandeln, Einzelgespräche führen usw. Die Vermittlungsvorschläge sollen die rechtlichen Aspekte berücksichtigen. Sie können aber auch alle anderen Aspekte, die in irgendeiner Form mit der Sache zu tun haben, berücksichtigen. Oft ist es schon ein Erfolg der Vermittlungstätigkeit, wenn die Streitparteien wieder ins Gespräch miteinander kommen, da häufig Streitigkeiten aus Kommunikationsdefiziten zwischen den Parteien resultieren. Bisweilen hilft es schon, wenn der Vermittler dem Antragsteller erläutert, warum der Anwalt so abgerechnet hat.

Auch Vermittlungen unter Anwälten sind bisweilen deshalb erfolgversprechend, weil die Parteien über den Vermittler ins Gespräch miteinander kommen und so konsensuale Lösungen erzielt werden

Foto: BlueBoeing/shutterstock.com



können. Der Vermittler selbst hat keine Entscheidungsbefugnis. Er kann keine verbindlichen Entscheidungen treffen. Vermittlungsvorschläge sind nur dann verbindlich, wenn ihnen beide Seiten zustimmen. Allerdings kann es vertragliche Regelungen zwischen den Streitparteien geben, nach dem Vermittlungsergebnisse zwischen den Parteien verbindlich sind, z.B. in Gesellschaftsverträgen.

## 5. HEMMT DAS VERMITTLUNGSVERFAHREN DIE VERJÄHRUNG?

Eine Verjährungshemmung gem. § 203 BGB (Verhandlung) setzt voraus, dass beide Parteien an dem Vermittlungsverfahren teilnehmen. Eine Verjährungshemmung bei einseitiger Antragstellung kann bei Verbraucheranträgen durch die unwiderlegliche Einvernehmensvermutung des § 15a III 2 EGZPO i.V.m. § 204 I Nr. 4 BGB (Güteantrag) bewerkstelligt werden. Soweit dies in den Landesschlichtungsgesetzen vorgesehen ist, können die Rechtsanwaltskammern gleichzeitig als Gütestellen zugelassen werden. In diesem Fall kann auch die einseitige Antragstellung von Mandanten, die keine Verbraucher sind, oder die einseitige Antragstellung von Anwälten zur Verjährungshemmung gem. § 204 I Nr. 4 BGB führen. Dann wäre aber ein Schlichtungs-, und kein Vermittlungsantrag bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.

Sofern der Antragsgegner allerdings bereits vorab erklärt hat, dass er sich nicht an einer außergerichtlichen Streitbeilegung beteiligen wird, kann sich der Antragsteller auf die Verjährungshemmung nicht berufen, da die Antragstellung trotz Ablehnung rechtsmissbräuchlich ist (vgl. BGH, NJW 2016, 233). Im Übrigen ist Voraussetzung der Verjährungshemmung gem. § 204 I Nr. 4 BGB in jedem Fall die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags an den Antragsgegner. Davon, dass jede Stelle für die außergerichtliche Streitbeilegung die Bekanntgabe des Antrags an den Antragsgegner veranlasst, ist jedoch nicht zwangsläufig auszugehen (vgl. das Vorgehen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes, *Ruge*, BRAK-Magazin 5/2016, 4 (5)). Wie die zuständige Kammer vorgeht, sollte im Einzelfall vor Antragstellung erfragt werden. Auf keinen Fall sollte man sich ohne nähere Prüfung auf die Verjährungshemmung verlassen!

## 6. SIND VERMITTLUNGSVEREINBARUNGEN VOLLSTRECKUNGSTITEL?

Vermittlungsvereinbarungen sind grundsätzlich keine Vollstreckungstitel, da die Kammervorstände keine Gütestellen i.S.d. § 794 I Nr. 1 ZPO sind. Allerdings können die Rechtsanwaltskammern, soweit dies in den jeweiligen Landesgesetzen vorgesehen ist, als Gütestellen zugelassen werden. In diesem

Fall kann die Rechtsanwaltskammer als Gütestelle einen vollstreckbaren Titel i.S.d. § 794 I Nr. 1 ZPO schaffen, wenn das Verfahren als Schlichtungsverfahren durchgeführt wird.

## 7. SIND DIE VERMITTLER ZUR VERSCHWIEGENHEIT VERPFLICHTET?

Sowohl die Kammervorstände, die als Vermittler tätig sind, als auch andere Rechtsanwälte, die in Vermittlungsverfahren mitwirken, sind gem. § 76 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Vermittlungstätigkeit bekannt geworden sind, nicht aussagen. Nicht an diese Verschwiegenheitspflicht gebunden sind selbstverständlich die Parteien selbst.

## 8. WIE IST DAS VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERFAHREN?

Vermittlungsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren können parallel durchgeführt werden. Regelmäßig wird es aber nicht sinnvoll sein, die Verfahren zu „doppeln“. Das Gleiche gilt für das Verhältnis von Vermittlungsverfahren vor der Kammer und Verfahren vor der Schlichtungsstelle.

## 9. WIE IST DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN VERMITTLUNG UND BERUFSAUFSICHT?

Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens tangiert die Berufsaufsicht gem. § 73 II Nr. 4 BRAO nicht. Hierauf sollte der am Vermittlungsverfahren beteiligte Anwalt von der Kammer ausdrücklich hingewiesen werden.

## 10. WAS KOSTET DAS VERMITTLUNGSVERFAHREN?

Eine Kostenerhebung für das Vermittlungsverfahren ist nicht zwingend. Ob die jeweilige Rechtsanwaltskammer Kosten für die Durchführung des Vermittlungsverfahrens erhebt, sollte vor Antragstellung erfragt werden.

Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte sind Lotsen dafür, wie man einen Konflikt bestmöglich im Mandanteninteresse lösen kann. In der **Reihe „10 Fragen...“** stellt der **Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK** die wichtigsten Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung kurz und kompakt vor. Die Reihe startete in **BRAK-Magazin 5/2023**, dort erläutert **Cramer** die anwaltliche Lotsenfunktion.

# ANWÄLTLICHER FEHLER ALLEIN BRINGT NOCH KEINEN SCHADENSERSATZ

## Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle – Folge 12

Schlichterin Uta Fölster, Berlin



Mein Anwalt macht einen Fehler und trotzdem soll ich keinen Schadensersatz bekommen – wie kann das sein?! Die Antwort der Schlichtungsstelle darauf verärgerte einen Softwareentwickler.

### DER STREITFALL

Er hatte ein Notebook für rund 4.300 Euro gekauft. Mehrere Monate nach dem Kauf reklamierte er Hitze- und Lautstärkeprobleme und wollte das Gerät gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgeben. Sein Rechtsanwalt erhob Klage, die das AG zunächst durch Versäumnisurteil zurückwies. Trotz Einspruchs des Klägers wurde das Versäumnisurteil aufrechterhalten. Zur Begründung hieß es u.a.: Der Sachverständige konnte im Rahmen einer Untersuchung des Geräts beim Kläger keine Mängel feststellen. Der Behauptung des Klägers, er habe dem Sachverständigen versehentlich nicht mitgeteilt, einen „Turbo Boost Switcher“ installiert zu haben, schenkte das Gericht keinen Glauben.

Gegen dieses Urteil legte der Anwalt Berufung ein – allerdings beim falschen Gericht. Die Rechtsmittelfrist wurde mithin nicht eingehalten. Wegen dieses Fehlers verlangt der Kläger von seinem Anwalt Schadensersatz in Höhe von 75 % des Kaufpreises und hat deshalb die Schlichtungsstelle angerufen.

### SCHLICHTUNG – KOSTENFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Die Schlichtungsstelle hat in einem ausführlich begründeten Vorschlag dargelegt, weshalb das Verlangen unbegründet ist:

Es steht zwar fest, dass die Berufung zu spät eingelegt wurde. Diese Pflichtverletzung des Anwalts hat jedoch bei dem Antragsteller nicht zu einem Schaden geführt. Denn es müsste auch feststehen, dass er den (anteiligen) Kaufpreis ohne die Pflichtverletzung erhalten hätte. Die Klage wurde jedoch in erster Instanz wegen des für den Antragsteller ungünstigen Sachverständigengutachtens abgewiesen.

Dass die nächste Instanz zu einem günstigeren Ergebnis gekommen wäre, erscheint jedenfalls zweifelhaft. Eine Wiederholung der Beweisaufnah-

me in der Berufungsinstanz ist nach § 529 I Nr. 1 ZPO nur dann veranlasst, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Tatsachenfeststellung begründen. Hierfür sah die Schlichtungsstelle keine Anhaltspunkte. Das in der ersten Instanz eingeholte Gutachten lässt keinen Raum für unterschiedliche Wertungen, da der Sachverständige keinerlei Mängel am Notebook feststellen konnte. Der Mandant hätte dem Sachverständigen im Rahmen der Begutachtung die konkreten Probleme des Geräts zeigen können. Auf die von ihm selbst installierte Software zur Reduzierung der Lüftungsprobleme hätte er den Sachverständigen hinweisen und diese ggf. deinstallieren oder deaktivieren können und müssen.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass in der zweiten Instanz noch ein Vergleich möglich gewesen wäre, wonach dem Antragsteller 75 % des Kaufpreises erstattet und das Notebook bei ihm hätte verbleiben können. Denn der Gegner hatte bereits in der ersten Instanz einen Vergleichsvorschlag des Gerichts mit geringerer Zahlung und Verbleiben des Notebooks beim Käufer abgelehnt.

Das Berufungsverfahren hätte mithin, selbst wenn es bei rechtzeitiger Berufungseinlegung durchgeführt worden wäre, keine Aussicht auf Erfolg gehabt.

Den Vorschlag der Schlichtungsstelle, an der Schadensersatzforderung nicht festzuhalten, hat der Antragsteller für eine „Frechheit“ gehalten. Eine solche, nicht gerade höfliche Reaktion zeigt, wie schwer es ist einzusehen, dass ein anwaltlicher Fehler nicht ohne Weiteres Schadensersatzansprüche auslöst.

Foto: Shawn Hempel/shutterstock.com



**SCHLICHTUNGSSTELLE**  
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zu erzielen, stellt die Schlichterin in jedem Heft seit Anfang 2022 anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dar.



# DIE SITUATION VON ANWALTSCHAFT UND JUSTIZ IN RUSSLAND

Rechtsanwältin Dr. Veronika Denninger, LL.M., BRAK, Berlin

Direkte Kontakte zur russischen Anwaltschaft und insbesondere zur Föderalen Russischen Rechtsanwaltskammer pflegt die BRAK seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine nicht mehr. Um sich dennoch über die Situation der Anwaltschaft und der Justiz in Russland zu informieren, besuchte die Autorin die Jahrestagung der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V., die am 13.6.2024 in Frankfurt am Main stattfand. An der Tagung nahmen etwa 60 deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deutsche und russische Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler teil. Thema waren rechtliche Veränderungen in Russland und in den Beziehungen zu Russland und die daraus resultierenden völkerrechtlichen Konsequenzen.

## REPRESSIONEN GEGEN OPPOSITIONELLE UND ANWALTSCHAFT

Die Tagung begann mit einem Video-Grußwort des deutschen Botschafters in Russland, Alexander Graf Lambsdorff. Er sprach über die Repressionen des russischen Staates, die mit großer Wucht über die russische Gesellschaft hereingebrochen seien. Russland führe nicht nur einen Krieg gegen die Ukraine, sondern auch einen nicht minder brutalen Krieg gegen die eigene Bevölkerung.

Unerwünschte Meinungsäußerungen würden mit drakonischen Strafen wie jahrelanger Lagerhaft geahndet. Strafprozesse gegen Oppositionelle fänden hinter verschlossenen Türen statt; ihr Ausgang stehe von vornherein fest. Die Botschaft entsende Mitarbeitende zur Prozessbeobachtung, die jedoch häufig des Saales verwiesen würden. Dennoch mache die Botschaft weiter, weil es für die Angeklagten sehr wichtig sei, dass es Menschen und Institutionen gibt, die an ihrem Schicksal Anteil nehmen. Die Anwältinnen und Anwälte könnten Ablauf und Ausgang der Verfahren selten beeinflussen. Aber sie verteidigten – unter Einsatz ihrer eigenen Sicherheit – weiter, um vor allem das Unrecht für eine eventuelle zukünftige Aufarbeitung zu dokumentieren und das Leid ihrer Mandantinnen und Mandanten ein wenig zu lindern.

Die Zivilgesellschaft sei Repressalien ausgesetzt und könne sich nicht mehr selbstständig regen. Die Botschaft tue alles, um den Kontakt zu ihr nicht zu verlieren. Man dürfe Russland nicht aufgeben, betonte der Botschafter. Für die Zukunft sehe er,

dass es kein isoliertes deutsch-russisches Verhältnis mehr geben könne, sondern ein Verhältnis, das eingebettet sei in ein friedliches Miteinander Russlands mit Partnern Deutschlands.

## GEWALTAKZEPTANZ IN DER RUSSISCHEN GESELLSCHAFT

In der anschließenden Keynote sprach Dr. Gesine Dornblüth (Russlandkorrespondentin des Deutschlandradio 2012 bis 2017) über die Akzeptanz von Gewalt in der russischen Gesellschaft. Zum Beispiel wurde häusliche Gewalt in Russland vor Kurzem von einer Straftat zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft. Immer wieder sorgten aufsehenerregende Fälle häuslicher Gewalt für Schlagzeilen in den russischen Medien und erschütterten die Gesellschaft. Die Herabstufung stelle eine Rückkehr zum sowjetischen Strafrecht dar. Dornblüth verwies auch auf haarsträubende Fälle von Gewalt in der Armee und in Gefängnissen, für die Russland bekannt sei.

## MODIFIKATIONEN IM STRAFRECHT FÜR DEN KRIEG

Besonders hervorzuheben ist der Vortrag des russischen Strafrechtswissenschaftlers Dr. Gleb Bogush (Institut für Friedenssicherungsrecht, Universität zu Köln). Er sprach über die Entwicklungen im russischen Strafrecht seit dem Angriff Russlands gegen die Ukraine. Neue Straftatbestände, wie z.B. die Verunglimpfung der russischen Streitkräfte, seien eigens dazu eingeführt worden, um jegliche Meinungsäußerungen gegen den Krieg mit hohen Strafen zu belegen. Auf der anderen Seite hat der russische Gesetzgeber die Strafbarkeit für viele „reguläre“ Straftaten herabgesenkt.

Bogush sprach auch über den der BRAK bekannten Fall des ehemaligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer von Udmurtien, Dmitri Talantov. Dieser sitzt seit nun eineinhalb Jahren wegen seines Facebook-Posts gegen den Krieg in Untersuchungshaft. Ihm droht eine Strafe von zehn Jahren Lagerhaft. Jüngsten Berichten zufolge hat die Staatsanwaltschaft nun eine zwölfjährige Haftstrafe beantragt.

# DAI AKTUELL

## Balkonkraftwerke jetzt mit gesetzlicher Regelung im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht Dr. Carsten Brückner, Berlin\*

Unmittelbar vor der parlamentarischen Sommerpause 2024 hat der Deutsche Bundestag Änderungen im BGB-Mietrecht sowie Wohnungseigentumsrecht vorgenommen und die Regelungen zur privilegierten baulichen Maßnahme um die Einrichtung von Steckersolaranlagen – sogenannten Balkonkraftwerken – erweitert. Ein zunächst von der CDU/CSU-Fraktion am 23.5.2023 (BT-Drs. 20/6905) eingebrachter Gesetzentwurf wurde überholt von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.12.2023 (BT-Drs. 20/9890).

Der Gesetzgeber beschränkt sich jedoch auf die öffentlichkeitswirksame Ergänzung von § 554 BGB und § 20 WEG. Ungenutzt bleibt die Gelegenheit, im Mietrecht einen genaueren Ablauf des außerordentlichen Umgangs mit der Mietsache durch den Mieter gesetzlich festzulegen.

Einhellig wurde die Änderung der Vorschriften mit einer damit verbundenen und zu begrüßenden Erleichterung der Installation von Steckersolaranlagen bewertet. Dabei ist der Umgang mit baulichen Veränderungen an der Mietsache, insb. durch den Mieter, alles andere als leicht zu lösen. Die (Neu-)Regelung des § 554 BGB ändert daran nichts, denn sie gibt dem Mieter kein Recht zur Vornahme von baulichen Veränderungen, sondern verleiht ihm nur einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis durch den Vermieter.

Wie mit der Konstellation umzugehen ist und mit welchen Schwierigkeiten diese verbunden ist, ergibt sich aus der Begründung zum Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (BT-Drs. 19/18791) vom 27.4.2020.

Danach braucht sich der Mieter zunächst nur auf seinen Wunsch auf Vornahme der baulichen Veränderung zu berufen, der dann auf einem gesamtgesellschaftlichen Grund beruht. Besondere Bedeutung hat die Möglichkeit des Ausschlusses des Anspruchs. Hierfür ist eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen der Mietvertragsparteien vorzunehmen. Dem jetzt näher zu begründenden Interesse des Mieters an der baulichen Veränderung sind die Interessen des Vermieters gegenüber zu stellen. Diese sind unter anderem das

Konservierungsinteresse an seinem Eigentum, das Interesse des Ausbleibens negativer Auswirkungen auf Rechtsbeziehungen zu Dritten (Mieter, Mit-eigentümer, Nachbarn usw.) sowie die Minimierung des Rückbaurisikos. Zur ausreichenden Berücksichtigung der beiden zuletzt genannten Interessen können die Mietvertragsparteien eine zusätzliche angemessene Kautionsvereinbarung, die der Vermieter zweckgebunden einsetzen kann und seinen Einwand der Unzumutbarkeit der Hinnahme der baulichen Veränderung verringert.

Wie die vom Gesetz vorgesehene Interessenabwägung im Einzelfall zu lösen ist, wird die Rechtsprechung entscheiden müssen, denn es ist nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber die Regelung des § 554 BGB modifiziert.

Bemerkenswert ist im Zusammenhang mit der Zulassung der Installation von Steckersolaranlagen an der Mietsache, dass es neben der Regelung zur Untervermietung von Wohnraum (§ 553 BGB) dem Mieter auch hier gestattet wird, die Mietsache zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils zu verwenden. Daher dürfte es kaum verwundern, dass sich in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.12.2023 keine Feststellungen dazu finden, wie hoch die Entlastung der Umwelt an Schadstoffen durch Verringerung fossiler Brennstoffe aufgrund des Einsatzes von Steckersolaranlagen ausfällt.

### AKTUELLE RECHTSPRECHUNG IM WEG-RECHT UND FALLSTRICKE BEI DER VERTRETUNG DER WEG (174365)

Referent:

**Carsten Küttner,**  
**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte oder Live-Stream via DAI eLearning Center, 9.12.2024, 13:30–19:00 Uhr, 5,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

\* Der Autor ist Vorsitzender des Bundes der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e. V., Mitglied des Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland.

# ESGZ



Der rechtliche  
Rahmen für  
Environmental  
Social  
Governance

## ESGZ verbindet Nachhaltigkeit und Recht.

Die neue Fachzeitschrift ESGZ zeigt, welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind, um ökologische, ökonomische und soziale Elemente mit der Unternehmensführung in Einklang zu bringen.

Die ESGZ ist Ihre Richtschnur durch den immer komplexer werdenden Dschungel der Gesetzesvorhaben, -vorgaben und Regularien. Wir werfen einen Blick in die Zukunft der Nachhaltigkeitsentwicklung und unterstützen Sie dabei, Ihre Transformation voranzutreiben.

Als Fachzeitschrift und Magazin in einem, ist die ESGZ speziell auf die Bedürfnisse von Praktikern zugeschnitten. Unsere erstklassigen Autor:innen liefern konkret auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Antworten auf aktuelle Fragen und präsentieren Ihnen leicht nachvollziehbare Lösungen.

Lassen Sie sich inspirieren und nehmen Sie die Herausforderung der Nachhaltigkeit erfolgreich an.



Jetzt gratis testen: [www.esg-zeitschrift.de](http://www.esg-zeitschrift.de)

QR-Code scannen und testen!

Fachmedien Otto Schmidt KG  
Neumannstraße 10 | 40235 Düsseldorf | Fon: 0800 000-1637  
Fax: 0800 000-2959 | eMail: kundenservice@fachmedien.de

**FACHMEDIEN**  
otto schmidt



Spezialisierungslehrgang

## Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)



Fachseminare  
von Fürstenberg

Wenn es um  
den Nachlass geht,  
schafft eine  
Zertifizierung  
Vertrauen.

### Qualifikation zum Zertifizierten Testamentsvollstrecker! Kompetenz, die sich auszahlt.

Jährlich werden in Deutschland rund 400 Mrd. Euro vererbt. Als Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) erschließen Sie ohne großen Aufwand ein äußerst lukratives Tätigkeitsfeld.

#### ► Kurzer Lehrgang, langfristiger Gewinn

- Flexibel als Online- oder Präsenzkurs
- Erhalt einer anerkannten Zertifizierung
- Keine Berufsgruppenbeschränkung
- Kompakte Kursdauer von 8 Tagen
- Verkürzte Ausbildungszeit für Rechts- und Fachanwälte inkl. Nachweis nach § 15 FAO

#### ► Nachhaltige Vorteile

- Gute Verdienstmöglichkeiten
- Gewinnung neuer Mandanten
- Schaffung einer dauerhaften Vertrauensbasis in einem sensiblen Umfeld



[www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker](http://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/testamentsvollstrecker)

Foto: iStock

Fachanwalt

## Karrieresprungbrett Weiterbildung



Fachseminare  
von Fürstenberg

Einfach.  
Besser.

NEU

Seminar im **LIVE-STREAM**  
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

### Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

#### ► Unser Ausbildungsmodell: einzigartig

- 50% weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
- 50% online-gestütztes Eigenstudium
- Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten

#### ► Unser Angebot: herausragend

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen



[www.fachseminare-von-fuerstenberg.de](http://www.fachseminare-von-fuerstenberg.de)

Foto: Gettyimages

# Answers

Die KI von Otto Schmidt



# ARBEITSRECHT. JETZT MIT KI-UPGRADE.

Otto Schmidt Answers spart Zeit. Die hochentwickelte KI beantwortet Fragen zum Arbeitsrecht im Handumdrehen und auf Basis rechtssicherer Quellen. Damit erledigen Sie Aufgaben wie das Recherchieren von Literatur und Formulieren von Schriftsätzen schneller und einfacher als je zuvor – ein Gewinn auf jedem Erfahrungslevel.



Überzeugen Sie sich selbst und nutzen das Aktionsmodul Arbeitsrecht plus Answers 4 Wochen lang gratis:  
[otto-schmidt.de/answers](https://otto-schmidt.de/answers)

**ottoschmidt**

# GWB-Vergaberecht für alle Fälle



## Topaktuelle Neuauflage. Zuverlässiges Standardwerk.

Reidt/Stickler/Glahs

**Vergaberecht** Kommentar

Herausgegeben von RA Dr. Olaf Reidt, RA Dr. Thomas Stickler und RA in Dr. Heike Glahs. Bearbeitet von RA Johannes Bosselmann; RA Dr. Matthias Ganske; RA in Dr. Heike Glahs; RA Dr. jur. Andreas Hövelberndt; RA in Karolin Jung; Wiltrud Kadenbach; RA Julian Ley; RA Paul Lieber; RA Hans-Peter Müller; RA Dr. Michael Rafii; RA Prof. Dr. Olaf Reidt; RA Dr. Thomas Stickler. 5. neu bearbeitete Auflage 2024, ca. 1.700 Seiten, gbd., 199 €. ISBN 978-3-504-40075-0

**i** [Das Werk online](https://www.juris.de/baur)  
juris.de/baur

Die 5. Auflage des Standardwerks berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und BGH, der OLG-Vergabesenate und Vergabekammern. Offene Rechtsfragen werden ausführlich dargestellt und praxisnahe Lösungsvorschläge unterbreitet. Das gilt beispielsweise für die unterschiedliche Rechtsprechung der Vergabesenate und Vergabekammern zu der Frage, wann kommunale Unternehmen (Wohnungsunternehmen) öffentliche Auftraggeber sind oder für die die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Bedeutung des Ablaufs der 5-Wochen-Entscheidungsfrist der Vergabekammer für die Beschwerdeeinlegung (BGH v. 14.07.2020 – ZB 135/19).

Im Beratungsmandat, unter anderem bei Erstellung oder Vorabprüfung der Ausschreibungsunterlagen, bietet der Kommentar höchste Qualität und tiefe Durchdringung der jeweiligen GWB-Thematik.

Informationen, Leseprobe und Bestellung: [otto-schmidt.de](https://www.otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**